

Satzung

des

Fördervereins der Alteburg-Schule

Biebergemünd-Kassel

Satzung vom 13.08.2010

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Alteburg-Schule Biebergemünd-Kassel“ und hat seinen Sitz in Biebergemünd-Kassel.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat die Berechtigung den Zusatz „e.V. zu führen. Die Feststellung der Gemeinnützigkeit wurde beantragt und festgestellt.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Förderverein der Alteburg-Schule mit Sitz in Biebergemünd-Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist es, Erziehung, Bildung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern an der Alteburg-Schule entsprechend zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Die Sicherstellung der Betreuung von Grundschulkindern an der Alteburg-Schule in den unterrichtsfreien Zeiten.
- b. Sammlung und Verwaltung von Geldmitteln und Sachspenden für die Schule, die zweckgebunden an die Schulleitung weitergeleitet wird.
- c. Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Alteburg-Schule durch Bereitstellung von Lehrmitteln und Sachspenden.
- d. Aktive Gewinnung aller Mitbürger, besonders aber Eltern und Lehrer zur Mitarbeit an der Alteburg-Schule an gemeinsamen Projekten.
- e. Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Volljährige und geschäftsfähige Bürger und jede juristische Person werden.

Sorgeberechtigte, die das Betreuungsangebot des Fördervereins in Anspruch nehmen, müssen Mitglied des Fördervereins der Alteburg-Schule sein.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder erhalten für geleistete Arbeiten keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fordern,
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Austritt.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine Kündigungsfrist besteht nicht. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§7

Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag ist im Voraus fällig. Bei Eintritt im laufenden Schuljahr wird der volle Betrag fällig.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus können Spenden an den Verein geleistet werden.

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem 2. Vorsitzenden
 - Dem 3. Vorsitzenden
 - Dem Schriftführer
 - Dem Kassierer

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Der 1. Beisitzer

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden

und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 2 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder des Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder oder per Anzeige im „Gelnhäuser Boten“ und per Aushang in der Alteburg-Schule Biebergemünd-Kassel einzuladen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses;
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
4. Aufstellung des Haushaltsplanes;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmabgabe vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 8 Abs. I, aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§13

Beurkundung von Beschlüssen: Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§15

Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§16

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Main-Kinzig-Kreis, der es ausschließlich an die Alteburg-Schule zu gemeinnützigen Zwecken weiterleiten muss.

.....
Sophia Büdel, 1.Vorsitzende

.....
Toralf Knauth, 2. Vorsitzende

.....
Michaela Schott, 3.Vorsitzende

.....
Kerstin Fischer-Rückriegel,
Kassiererin

.....
Patrick Klöckner, Schriftführer

.....
Martina Glaab, 1. Beisitzerin